



An den Grossen Rat

15.5282.02

WSU/PP155282

Basel, 9. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2015

## **Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend „kantonales Behindertengleichstellungsrecht“ – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2015 die nachstehende Motion Georg Mattmüller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Ausgehend von der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Jahre 2014 wird der Bund in diesem Jahr eine nationale Behindertengleichstellungspolitik definieren. Behindertengleichstellung hat bereits heute gesetzliche, resp. verfassungsmässige Grundlagen in der Bundesverfassung (BV Art. 8) sowie der kantonalen Verfassung Basel-Stadt (KV §8). Beide definieren die Gleichstellung jedoch lediglich in Form des Diskriminierungsschutzes, wie er auch anderen Bevölkerungsgruppen zukommt. Positivrechtlich wirkt auf Bundesebene seit 2004 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behinderungsgleichstellungsgesetz BehiG) mit den entsprechenden Vorschriften zu Bauten und öffentlichen Dienstleistungen.

Auf Grund der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen haben wir in der Schweiz aber die Situation, dass auf kantonaler Ebene das BehiG nur partiell Gültigkeit hat. Behindertengleichstellung ist aber im Sinne des gesellschaftlichen Ausgleichs eine allgemeine Aufgabe. Die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) durch den Bund zeigt grosse Regelungsunterschiede zwischen den Kantonen, welche die Umsetzung der UNO-BRK im Rahmen einer nationalen Behindertengleichstellungspolitik, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, stark erschwert. So stellt sich auch für den Kanton Basel-Stadt die Frage, wie er den Anforderungen des Bundes entsprechen kann.

Im Kanton Basel-Stadt wird schon viel in Sachen Behindertengleichstellung getan. Eine nationale Pionierrolle spielt der Kanton mit der Umsetzung des Leitbilds "Erwachsene Menschen mit Behinderung" seit dem Jahr 2003. Als Querschnittsaufgabe ist der behinderungsspezifische Nachteilsausgleich aber komplex und vielseitig. Wie die Gleichstellung von Mann und Frau auch nach einem halben Jahrhundert zeigt, ist die gesellschaftliche Gleichstellung ein Dauerauftrag. Aus diesem Grund sind auf kantonaler Ebene gesetzliche Grundlagen unerlässlich. Diese sind in Abgrenzung und Ergänzung zum Behindertengleichstellungsgesetz BehiG zu erlassen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat im Sinne der obigen Ausführungen, dem Grossen Rat innert eines Jahres einen Vorschlag für ein kantonales Rahmengesetz vorzulegen, das die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderung gemäss dem kantonalen Leitbild in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie deren Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellt.

Georg Mattmüller, Michael Koechlin, Ernst Mutschler, Beatrice Isler, Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Annemarie Pfeifer, Urs Müller-Walz, Daniela Stumpf, Heinrich Ueberwasser, Kerstin Wenk, Martin Lüchinger“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion (JSD)

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert eines Jahres einen Vorschlag für ein kantonales Rahmengesetz vorzulegen, das die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderung gemäss dem kantonalen Leitbild in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Freizeit Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie deren Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellt.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzte Frist von einem Jahr zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage kann nicht als grundsätzlich unmöglich bezeichnet werden.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## 2. Zum Inhalt der Motion

### 2.1 Behindertengleichstellung auf Bundesebene

#### 2.1.1 Bundesverfassung Art. 8

Die Bundesverfassung (BV) fordert in Art. 7, dass die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist und enthält in Art. 8 Abs. 2 ein Diskriminierungsverbot, welches explizit Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung erwähnt. Darüber hinaus sind gemäss Art. 8 Abs. 4 Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung vorgesehen, was einem so genannten Nachteilsausgleich entspricht.

#### 2.1.2 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und Verordnungen

##### *Inhalt*

Seit 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft, welches die Verhinderung, Ver-

ringerung und die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderten bezweckt. Es sieht Massnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden vor, um den Zugang von Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Bauen, dem öffentlichen Verkehr und Dienstleistungen sowie zur Bildung und zum Arbeitsmarkt zu fördern und regelt entsprechende Rechtsansprüche. Die Massnahmen auf Bundesebene umfassen unter anderem Bestimmungen im Personalbereich, Vorkehrungen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte, technische Vorschriften, Integrationsprogramme und Pilotversuche sowie die Schaffung eines Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Die Bestimmungen für die Kantone umfassen vor allem Massnahmen für Kinder und Jugendliche. Durch das BehiG werden grundsätzlich keine neuen Kompetenzen geschaffen, vielmehr werden dadurch sämtliche staatlichen Behörden dazu aufgerufen, dem Gleichstellungsauftrag innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nachzukommen. Das BehiG enthält mit Art. 18 eine Evaluationsklausel, mit welcher sich der Bund zur regelmässigen Untersuchung der Auswirkungen seiner Massnahmen auf die Integration von Menschen mit Behinderung verpflichtet. In diesem Zusammenhang fand im Jahr 2007 eine Evaluation der Finanzhilfen zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung statt. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) veröffentlichte 2009 einen ersten Bericht zu den aktuellen Umsetzungsbemühungen der im BehiG enthaltenen Massnahmen. Daneben fand 2012 eine Untersuchung der Massnahmen des Bundes als Arbeitgeber zur Förderung der beruflichen Integration durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) statt. Im Jahr 2014 sollte eine umfassende Evaluation des Gesetzes als Gesamtes erfolgen, die Veröffentlichung der Ergebnisse steht jedoch noch aus.

### ***Erster Umsetzungsbericht 2009***

Im Jahr 2009 wurde ein erster Bericht zur aktuellen Situation der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen durch das EDI veröffentlicht. Der damalige Zeitpunkt, fünf Jahre nach Inkrafttreten des BehiG, wurde als zu früh erachtet, um die Wirkungen der neuen Gesetzesgrundlage auf die Integration sowie Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung aufzuzeigen, nicht zuletzt deshalb, weil das BehiG auf einen schrittweisen Abbau von Benachteiligungen ausgerichtet ist. Aus diesem Grund greift dieser Bericht vielmehr erste Entwicklungen in den zentralen Regelungsbereichen auf und verweist auf die umfassende Evaluation des BehiG im Jahr 2014. Die Trends in den zentralen Regelungsbereichen werden im Bericht als grundsätzlich positiv beurteilt, da das BehiG bereits gewisse Verbesserungen angestossen hat. Dennoch werden auch die Schwachstellen des Gesetzes identifiziert, welche sich auf den beschränkten Kompetenzbereich des Bundes, fehlende Konkretisierungen sowie die fehlende Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungsformen beziehen.

### ***Evaluation BehiG 2014***

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des BehiG sollte eine erste umfassende Evaluation erfolgen. Das Untersuchungsinteresse lag gemäss Pflichtenheft in der Effektivität und der Wirkung des BehiG sowie in einem Vergleich mit dem Ausland. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zur Weiterentwicklung des Gesetzes sowie zu seiner Umsetzung beitragen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang Dezember vom Bundesrat zur Kenntnis genommen und anschliessend veröffentlicht.

## **2.2 UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)**

### ***Inhalt***

Seit Mai 2014 ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz in Kraft. Die UNO Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) führt als erstes internationales Übereinkommen explizit die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die damit verbundenen Pflichten der Vertragsstaaten auf. Es bezweckt, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit der Ratifizierung hat sich der Bund dazu verpflichtet, geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Massnahmen zur Umsetzung der genannten Rechte zu treffen, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen sowie alle geeig-

neten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen.

2007 wurde die Universität Bern vom EDI mit der Erstellung eines Gutachtens über mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UNO-BRK beauftragt. Darin sollten unter anderem die in der Konvention enthaltenen Verpflichtungen sowie deren Kompatibilität mit der bisherigen Schweizerischen Gesetzgebung geprüft werden. Grundsätzlich schafft die UNO-BRK keine neuen Verpflichtungen für den Bund, da er bereits über wichtige Vorschriften im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verfügt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Ratifizierung der UNO-BRK die bisherigen Bemühungen bestätigt und vorangetrieben werden. Zudem hat sich der Bund zu einer verschärften Überwachung der Bemühungen im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verpflichtet. So sollen die Vertragsstaaten eine oder mehrere Anlaufstellen in der Verwaltung schaffen, welche sich mit der Umsetzung der UNO-BRK befassen. Der Aufbau von Koordinationsmechanismen, welche einen Austausch und eine Harmonisierung der notwendigen Massnahmen sicherstellen sollen, hat jedoch nur Empfehlungscharakter. Menschen mit Behinderung sollen in diesen Überwachungsprozess einbezogen werden. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der UNO-BRK haben die Vertragsstaaten einen umfassenden Bericht über die Massnahmen zu verfassen, welche sie zur Erfüllung der Pflichten getroffen haben. Für die Schweiz wird einer solcher Bericht Mitte 2016 fällig.

## **2.3 Behindertengleichstellung im Kanton Basel-Stadt**

### **2.3.1 Kantonsverfassung Basel-Stadt (KV) §8 und weitere kantonale Gesetze**

Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt fordert im Art. 8 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsschutz, namentlich auch für Menschen mit einer Behinderung. In Abs. 3 wird der Nachteilsausgleich wie folgt gefordert: „Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.“ Daneben werden verschiedene Bereiche im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Spezialgesetzen wie z.B. dem Schulgesetz und dem Bau- und Planungsgesetz (BPG) geregelt. Zudem ist per 1. Januar 2017 die Einführung des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) und der dazugehörigen Verordnung geplant.

### **2.3.2 Leitbild „Erwachsene Menschen mit Behinderung“**

#### ***Zielsetzung und Inhalt***

Die vorliegende Motion bezieht sich auf das Leitbild „Erwachsene Menschen mit einer Behinderung“, welches im Auftrag des Regierungsrats erarbeitet und 2003 veröffentlicht worden ist. Dieses heute noch geltende Leitbild hat erstmals verbindliche Grundsätze und strategische Ziele definiert, um die Kooperation der unterschiedlichen Akteure im Behindertenbereich im Kanton Basel-Stadt zu erleichtern und eine erfolgreiche Behindertenpolitik voranzutreiben. Das Leitbild enthält drei übergeordnete Leitsätze, welche jeweils in den vier zentralen Lebensbereichen Freizeit und Bildung, Wohnen, Arbeit und Bildung sowie Mobilität und Kommunikation konkretisiert und mit exemplarischen Umsetzungsvorschlägen versehen werden.

#### ***Übergeordnete Leitsätze***

Unter Gleichstellung wird verstanden, dass Menschen mit Behinderung über dieselben gesellschaftlichen Chancen zur Gestaltung des eigenen Lebens verfügen wie Menschen ohne Behinderung. Dazu müssen hinderliche Barrieren und Wertvorstellungen abgebaut werden. Das Leitziel der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung umfasst eine Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung und in der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie den Anspruch auf eine Interessenvertretung, wo die eigenen Rechte nicht selbst eingefordert werden können. Der dritte und letzte Leitsatz bezieht sich auf die Förderung von Menschen mit Behinderung. Förderung zielt darauf ab, Kompetenzen für ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu unterstützen.

Der Kanton Basel-Stadt versucht, diese übergeordneten Leitsätze umzusetzen, indem er entsprechende gesetzliche Grundlagen erlassen hat (vgl. Kap. 2.3.1) sowie unterschiedliche Massnahmen zu deren Sicherstellung unterstützt. So existieren im Kanton Basel-Stadt mehrere Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, welche sich der Anliegen von Menschen mit Behinderung annehmen, und welche vom Kanton auf Grundlage des Staatsbeitragsgesetzes unterstützt werden. Es ist eine unabhängige Ombudsstelle benannt, welche bei Konflikten zwischen der Bevölkerung und der kantonalen Verwaltung vermittelt (s. Beantwortung Anzug Martina Saner und Konsorten betreffend „Ombudsstelle für Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Vertretungen in den privaten Institutionen und denjenigen des kantonalen Verbundsystems Basel-Stadt“ vom 27. November 2013 Nr. 11.5204.02).

Menschen mit Behinderung, welche in Heimen leben, sind besonderen Abhängigkeiten ausgesetzt, weshalb die Wahrung der genannten Leitsätze von besonderer Bedeutung ist. In der Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen des Kantons Basel-Stadt (Anerkennungsverordnung) wird auf Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) verwiesen. Dieser nennt als Voraussetzung zur Anerkennung einer Institution unter anderem explizit das Recht auf Selbstbestimmung und auf individuelle Förderung. Konkretisiert werden diese Bestimmungen in den Richtlinien der Fachstelle Behindertenhilfe (im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt) zur Aufsicht in den Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt. Die Anerkennungsvoraussetzungen wie auch die Richtlinien werden regelmässig überprüft. Zudem bestehen unabhängige Ombudsstellen, bei welchen sich Menschen mit einer Behinderung, welche Angebote der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen, über ihre Rechte informieren können und bei Beschwerden unterstützt werden. Beruhend auf dem Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll ab 2017 das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) als neue gesetzliche Grundlage für die Angebote der Behindertenhilfe dienen. Damit verbunden ist die Einführung einer subjektorientierten Abgeltung von Leistungen, wodurch die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung von Menschen mit Behinderung noch stärker in den Fokus rücken soll. Der Gesetzesentwurf sieht die Finanzierung von Informations- und Beratungsangeboten sowie weiteren Leistungen vor, welche Personen mit Behinderung zur Partizipation benötigen.

Durch die UNO-BRK haben die Leitsätze des Leitbilds, insbesondere die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, an Bedeutung gewonnen. Mit der Ratifizierung haben sich der Bund wie auch die Kantone zu einer noch schärferen Umsetzung und Kontrolle verpflichtet. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die bereits eingeleiteten Schritte zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vorangetrieben werden.

### ***Freizeit und Bildung***

Menschen mit Behinderung sollen wie Menschen ohne Behinderung vom reichhaltigen Kultur- und Freizeitangebot im Kanton Basel-Stadt profitieren können. Um ihnen Zugang zu diesem wichtigen Lebensbereich zu verschaffen, müssen bauliche und kommunikationstechnische Barrieren abgebaut und die Erreichbarkeit zu diesen Angeboten gewährleistet werden. Menschen mit Behinderung sollen ihren Bedürfnissen entsprechend über ihre Möglichkeiten im Bereich der Freizeitgestaltung informiert, zur Inanspruchnahme motiviert, und bei Bedarf begleitet werden. Dieselben Grundsätze gelten für Angebote der Erwachsenenbildung.

Bestimmungen auf Bundesebene im Bereich der Kultur und Freizeit bestehen durch das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) sowie die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), durch welche insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung gemäss Art. 14 Abs. 4 BehiG berücksichtigt werden sollen. Ansonsten liegt die Zuständigkeit für den Bereich der Kultur bei den Kantonen. Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt gewährleistet sowohl den Diskriminierungsschutz wie auch den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung, welcher demzufolge auch den Bereich der Kultur und Freizeit umfasst. Als ein Hauptprob-

lem im Bereich der Freizeit und Bildung zeigt sich jedoch die fehlende Anwendbarkeit des BehiG auf Dienstleistungen Privater (siehe Mobilität und Kommunikation). Diese sind demnach nicht verpflichtet, Angebote für Menschen mit einer Behinderung zu schaffen. In Zusammenarbeit mit den Anbietenden setzt sich der Kanton Basel-Stadt stark für die Öffnung und Anpassung von öffentlichen Kultur-, Freizeit- und Bildungsangeboten ein. Daneben unterstützt der Kanton Basel-Stadt auf Grundlage des Staatsbeitragsgesetzes diverse Freizeit- und Bildungsangebote, die sich in erster Linie an Menschen mit Behinderung richten.

Durch das IFEG werden die Kantone zur Schaffung eines ausreichenden Angebots an Wohnheimen, Tages- und Werkstätten verpflichtet, welches den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entspricht (Art 2). Dies schliesst bedürfnis- und bedarfsgerechte Angebote der Tagesstruktur mit ein. Mit der geplanten Einführung des BHG und der neuen Finanzierungsform sollen Leistungen der Behindertenhilfe noch konsequenter zur Teilhabe am öffentlichen Leben eingesetzt werden. Dadurch sollen flexible Unterstützungsleistungen entstehen, die es Menschen mit Behinderung erleichtern sollen, am öffentlichen und kulturellen Leben teilzunehmen.

Um Zugang zu Freizeitangeboten zu schaffen, müssen sowohl bauliche Hindernisse wie auch die Erreichbarkeit der Angebote gewährleistet sein. Diese Thematik soll im Bereich der Mobilität und Kommunikation weiter unten aufgegriffen werden. Das Thema der Erwachsenenbildung wird ebenfalls weiter unten behandelt (vgl. Arbeit und Bildung).

Art. 30 der UNO-BRK bezieht sich explizit auf die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Die Vertragsstaaten verpflichten sich unter anderem zur Schaffung des Zugangs zu kulturellem Material, zu Fernsehprogrammen und zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen. Im Bereich der Fernseh- und Radioangebote scheinen die Bestimmungen durch die bundesrechtlichen Vorgaben ausreichend umgesetzt. Jedoch besteht auf Seiten der Kantone Handlungsbedarf im Hinblick auf den Zugang zu kulturellen Angeboten für Menschen mit Behinderung. Der Bericht über die möglichen Konsequenzen einer Ratifizierung nennt als Möglichkeiten zur Schliessung dieser Lücke die Einführung entsprechender gesetzlicher Vorgaben oder der Erlass von Subventions- oder Bewilligungsaufgaben.

### **Wohnen**

Das Leitbild schreibt der individuellen Wohnsituation einen grossen Stellenwert hinsichtlich des eigenen Wohlbefindens sowie auch der gesellschaftlichen Integration zu. Aus diesem Grund muss gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderung sowohl über Gestaltungs- wie auch über grösstmögliche Wahlmöglichkeiten bei der Wahl des Wohnortes und der Wohnform verfügen.

Damit ausreichend Wahlmöglichkeiten bei der Wahl des Wohnorts bestehen, muss ein ausreichendes Angebot an Wohnungen zur Verfügung stehen, welche den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst sind. Dieser Punkt soll weiter unten im Bereich der Mobilität und Kommunikation aufgenommen werden.

Auf Bundesebene sind vor allem sozialversicherungsrechtliche Unterstützungen wie Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigung, welche ein möglichst selbstbestimmtes Wohnen zuhause für Menschen mit Behinderung ermöglichen sollen. Des Weiteren sei auf das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision verwiesen, welches unter anderem zu Ziel hat, durch die Einführung des Assistenzbeitrags eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung zu fördern. Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 sind die Kantone für die Einrichtungen der Behindertenhilfe zuständig. Durch Art. 2 IFEG werden sie zur Schaffung eines ausreichenden Angebots an Wohnheimen, Tages- und Werkstätten verpflichtet, welches den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entspricht. In den Übergangsbestimmungen wurden sie des Weiteren mit der Erarbeitung eines Konzepts beauftragt, in welchem dargelegt werden sollte, wie sie diese neue Zuständigkeit umzusetzen gedenken. Gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft hat der

Kanton Basel-Stadt das Konzept der Behindertenhilfe entwickelt, welches 2009 durch den Bundesrat genehmigt worden ist. Als übergeordnetes Leitziel des Konzepts wird die Partizipation von Menschen mit Behinderung genannt. Diese soll durch eine am individuellen Bedarf ausgerichtete Finanzierung sowie durch neue Wahlmöglichkeiten bei der Wahl der Leistungserbringenden und der Form der Leistungserbringung erreicht werden. Das Konzept der Behindertenhilfe soll mit Inkrafttreten des BHG umgesetzt werden. Doch bereits heute besteht ein breites und bedarfsgerechtes Angebot an Leistungen der Behindertenhilfe, welche über die Verpflichtungen des IFEG hinausgehen. So ist z.B. die Finanzierung von ambulanten Leistungen und Wohnschulen sowie Wohncoachings im Kanton Basel-Stadt sichergestellt.

Bis auf die UNO-BRK greift heute kein Gesetz explizit den Bereich des Wohnens im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf. Diese nennt in Art. 19 das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeiten haben zu wählen, wo und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in bestimmten Wohnformen zu leben. Es sollen gemeindenahen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Mit der geplanten Einführung des BHG wird der Kanton Basel-Stadt einen weiteren Schritt in Richtung der Umsetzung des Art. 19 der UNO-BRK gehen.

### **Arbeit und Bildung**

Arbeit hat einen zentralen Einfluss auf das persönliche Selbstbild einer Person, ihre sozialen Kontakte, aber auch auf den Status innerhalb der Gesellschaft und die finanzielle Unabhängigkeit. Menschen mit Behinderung sollen zwischen verschiedenen Berufsausbildungen auswählen können, es sollen ausreichend Plätze auf dem freien Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sowie Möglichkeiten für die berufliche Weiterbildung oder Veränderung. Daneben soll ein vielfältiges Angebot an Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im geschützten Bereich bestehen.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung wird im BehiG durch den Geltungsbereich gemäss Art. 3 sowie in den besonderen Bestimmungen für die Kantone aufgegriffen (Art. 20). Letztere verpflichten die Kantone zur Gewährleistung einer den besonderen Bedürfnissen von behinderten Kindern und Jugendlichen angepassten Grundschulung sowie die Förderung der Integration mittels entsprechender Schulungsformen. Aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz zur Regelung der Grundschule hat Art. 20 BehiG jedoch nur eine beschränkte Bedeutung. Als Folge des NFA wurde das Sonderpädagogik-Konkordat (SpädK) ausgearbeitet, welches nun seit 2011 in Kraft ist und mit welchem unter anderem den Verpflichtungen aus dem BehiG nachgegangen werden soll. Dazu wurden die Kantone verpflichtet, die konkrete Ausgestaltung der sonderpädagogischen Angebote und Massnahmen in einem Konzept festzuhalten. Auch diese Aufgabe übernahm der Kanton Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem BehiG. So enthält das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt heute in Art. 63a Abs. 1 den Grundsatz der integrativen Beschulung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse.

Der Bereich der Berufsbildung liegt in der umfassenden Zuständigkeit des Bundes, weshalb auch das BehiG vollumfänglich zur Anwendung kommt. Art. 3 BehiG soll durch das Berufsbildungsgesetz (BBG) sowie die dazugehörige Verordnung (BBV) umgesetzt werden, in welchem das Ziel der Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung enthalten ist (Art. 3). Die vollumfängliche Anwendung des BehiG gilt daneben auch für die bundeseigenen Hochschulen (ETHs), nicht jedoch für kantonale Universitäten und Fachhochschulen. Dort dürften die Anforderungen des BehiG zwar ihre Geltung haben, eine rechtliche Durchsetzung im Einzelfall ist jedoch wohl nicht möglich. Im Zusammenhang mit Weiterbildungen verfügt der Bund gemäss Bundesverfassung über eine Grundsatzgebungskompetenz (Art. 64a BV). Aus diesem Grund kommt das BehiG zur vollumfänglichen Anwendung bei sämtlichen Weiterbildungsangeboten des Bundes und der Kantone. Aus- und Weiterbildungsangebote Privater unterstehen jedoch lediglich dem Diskriminierungsverbot.

Die UNO-BRK anerkennt in Art. 24 das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit. Dazu werden die Kantone zur Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems auf allen Ebenen und zur Ermöglichung eines lebenslangen Lernens verpflichtet. Sowohl was private Anbieter anbelangt wie auch die Verpflichtung der Inklusion innerhalb des Bildungssystems, geht die UNO-BRK weiter als bisherige gesetzliche Grundlagen. Im Bereich der Grundschule hat sich in der letzten Jahren einiges getan im Zusammenhang mit dem Ausbau einer integrativen Beschulung. Lücken bestehen jedoch noch bei integrativen Anschlusslösungen.

Was Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt betrifft, so regelt das BehiG mit Art. 3 lit. g lediglich Arbeitsverhältnisse nach Bundespersonalgesetz (BPG). Grundsätzlich wäre es möglich gewesen, das BehiG in diesem Bereich auch auf kantonale und kommunale sowie privatrechtliche Arbeitsverhältnisse auszudehnen, davon hat der Bund jedoch bewusst abgesehen. Gemäss Art. 13 BehiG soll der Bund insbesondere bei Anstellungen für eine Chancengleichheit sorgen und entsprechende Massnahmen ergreifen. Diese Grundsätze waren bereits vor Inkrafttreten des BehiG Bestandteil des BPG (Art. 4 Abs. 2 lit. f) sowie der BPV (Art. 8). Daneben besteht durch Art. 16 und Art. 17 BehiG die Möglichkeit zur Ausrichtung von Beiträgen für Integrationsprogramme und Pilotversuche. Die Aufnahme weiterer Förderungsinstrumente wie z.B. die Einführung eines Quotensystems wird jedoch nicht durch das BehiG verlangt. 2011 erfolgte eine Evaluation der Massnahmen in der Bundesverwaltung durch die EFK, bei welcher erhebliche Mängel bei der Umsetzung des BehiG, insbesondere bei Neuanstellungen festgestellt worden sind.

Als eine Massnahme zur Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung kann die Invalidenversicherung betrachtet werden. Denn gemäss Art. 1a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) verfolgt diese die Verhinderung, Verminderung oder Behebung einer Erwerbsunfähigkeit mit zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen, der Ausgleich der ökonomischen Folgen einer Invalidität sowie die Förderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der Versicherten. Vor allem durch die letzten Revisionen des IVG haben die Ausschöpfung der individuellen Ressourcen und die Förderung der Selbstständigkeit an Bedeutung zugenommen. Zudem wird vermehrt auf die Erprobung neuer Formen der beruflichen Integration durch die finanzielle Unterstützung von Pilotprojekten gesetzt.

Auf kantonaler Ebene werden die Grundsätze des BehiG unterschiedlich berücksichtigt. Im Personalgesetz des Kantons Basel-Stadt ist als Grundsatz der Personalpolitik verankert, dass die Eingliederung von Menschen mit Behinderung unterstützt werden soll (§ 5 Abs. 2 lit. g). Vorangetrieben durch die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wurde das Case-Management im Kanton Basel-Stadt eingeführt, welches durch den Einsatz fallgerechter Lösungen den Erhalt des Arbeitsplatzes im Falle einer Behinderung sicherstellen soll. Zudem stellt der Kanton Basel-Stadt Ausbildungsplätze für Lernende mit einer Behinderung zur Verfügung und hat bei der Kampagne „die CHARTA“ mitgewirkt, welche das Ziel verfolgte, innerhalb von vier Jahren 100 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen.

Auch hier geht die UNO-BRK erheblich weiter als die bisherigen Gesetze in der Schweiz. Sie verlangt in Art. 27 das gleiche Recht für Menschen mit Behinderung auf Arbeit, was die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, sowie einen offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt umfasst. Diese Bestimmung findet im Vergleich zum BehiG Anwendung auf sämtliche Arbeitsverhältnisse. Hier scheint vor allem auf Ebene der Kantone ein gewisser Handlungsbedarf zu bestehen. So gibt es bereits Kantone, welche zusätzliche rechtliche Bestimmungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung erlassen haben.

Im Bereich der geschützten Werkstätten kommt wieder das IFEG zur Anwendung welches die Kantone zur Bereitstellung eines ausreichenden Angebots verpflichtet. Bereits heute ist im Kanton Basel-Stadt ein sehr breites Angebot an geschützten Arbeitsplätzen vorhanden, welches sich auch zunehmend an den Arbeitsbedingungen des ersten Arbeitsmarkts orientieren, was sich an der Schaffung so genannter integrativer Arbeitsplätze zeigt. Inwiefern das Konzept der geschütz-

ten Arbeitsplätze kompatibel mit Art. 27 der UNO-BRK ist, scheint nicht restlos geklärt. Einerseits werden Programme der beruflichen Rehabilitation eingefordert, andererseits müssten sich diese Wohl im Hinblick auf die Entlohnung den Angeboten auf dem ersten Arbeitsplatz angepasst werden.

### ***Mobilität und Kommunikation***

Die spontane und autonome Mobilität von Menschen mit einer Behinderung soll sowohl durch ein hindernisfreies Benützen von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie durch subsidiäre Hilfen sichergestellt werden. Öffentliche Bauten und Angebote von öffentlichen Dienstleistungen sollen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich gemacht werden. Dies bedingt auch die Anpassung der Information und Kommunikationsmöglichkeiten an die Bedürfnisse dieser Personengruppe.

Das BehiG verpflichtet durch Art. 15 zur Schaffung eines behindertengerechten öffentlichen Verkehrssystems, dessen Geltungsbereich in Art. 3 umschrieben wird. Funktionale Anforderungen an die Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs mit einer zehn-, bzw. zwanzigjährigen Anpassungsfrist werden durch die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) gestellt, konkrete technische Vorschriften sind den unterschiedlichen Ausführungserlassen enthalten. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs verfügen die Kantone über eigene Kompetenzen bei der Planung sowie Finanzierung. Der Kanton Basel-Stadt regelt diese Kompetenzen im Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG BS). Gemäss Art. 13 ÖVG BS soll bei der Leistungsbestellung die Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs für behinderte und betagte Menschen berücksichtigt werden, bei Neubeschaffungen oder bei Umbau sollen Fahrzeuge und öffentlich zugängliche Einrichtungen (u.a. Kommunikationssysteme und Billettautomate) so ausgestaltet werden, dass eine selbstständige Benutzung gewährleistet wird. Sollten sich die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nicht durch diese Anpassungen abdecken lassen, fördert der Kanton geeignete Fahrdienste. So verfügen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über eine gemeinsame Vereinbarung über die Beitragsleistungen an Fahrten von Menschen mit Behinderung, für deren Organisation und Durchführung die Koordinationsstelle Fahrten für Behinderte beider Basel (KBB) zuständig ist. Um den Bedarf künftig noch spezifischer decken zu können, soll die Zusammenarbeit der beiden Kantone mit einer neuen Vereinbarung ab 2016 fortgeführt werden.

Auch die UNO-BRK verweist in Art. 20 auf die Bedeutung der persönlichen Mobilität, welche mit wirksamen Massnahmen und unter dem Gebot der grösstmöglichen Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten ist. Dies bedingt unter anderem die Schaffung einer barrierefreien Umwelt gemäss Art. 9. Bereits im 2009 erstellten Bericht des EDI wurde konstatiert, dass die sehr detaillierten und mit Fristen versehenen Regelungen des BehiG und seiner Verordnungen tragfähige, adäquate Lösungen ermöglichen, und dass der bereits von Inkrafttreten des BehiG beobachtete positive Trend im Bereich des öffentlichen Verkehrs verstärkt worden ist. Dennoch wurde bereits zu diesem Zeitpunkt in Frage gestellt, ob die Übergangsfrist, welche 2023 zu Ende geht, eingehalten werden kann. Es ist davon auszugehen, dass diese Vermutung in der noch zu veröffentlichenden Evaluation bekräftigt wird.

Gemäss Art. 3 BehiG müssen öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie öffentlich zugängliche Bauten des öffentlichen Verkehrs sowie Fahrzeuge im Rahmen der Verhältnismässigkeit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angepasst werden. Die Zuständigkeit zur Regelung des Bauwesens liegt grundsätzlich bei den Kantonen, kann aber punktuell vom Bundesrecht eingeschränkt werden. Die Bestimmungen des BehiG kommen jedoch nicht bei Bauten und Anlagen der Kantone sowie Privater direkt zur Anwendung. Im Kanton Basel-Stadt müssen bei bewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten sowohl die Vorgaben des BehiG wie auch des Bau- und Planungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt (BPG) eingehalten werden. Die Paragraphen 62 und 62a beschreiben die Anforderungen an ein behindertengerechtes Bauen. Das BPG des Kantons Basel-Stadt geht in vielen Bereichen über die Regelungen des BehiG hinaus. So wird beispiels-

weise überhaupt keine Mindestzahl der Wohneinheiten bei der Anpassung von Wohngebäuden genannt (§ 62 Abs. 2 BPG BS), und öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen müssen nicht nur zugänglich, sondern auch benutzbar für Menschen mit Behinderung sein (§ 62 Abs. 1). Zudem konkretisiert der Kanton Basel-Stadt die Verhältnismässigkeit mit detaillierten Regelungen über Anpassungen für öffentlich zugängliche Bauten (§ 62a). Entsprechende Beratung und Unterstützung wird durch die vom Regierungsrat bezeichnete „Fachstelle Hindernisfreies Bauen“ erbracht, die durch Pro Infirmis Basel-Stadt geführt wird (§ 62 Abs. 3 BPG; § 20 BPV).

Die UNO-BRK regelt in Art. 9 den Zugang zu Bauten und Anlagen und ist vergleichbar mit den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Beseitigung baulicher Hindernisse bildet den zentralen Regelungsbereich des BehiG, ist jedoch auf einen nur schrittweisen Abbau ausgerichtet. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass eine flächendeckende Zugänglichkeit erst mittel- bis langfristig erreicht werden kann. Der Kanton Basel-Stadt hat die Bestimmungen des BehiG gesetzgeberisch umgesetzt und geht in vielen Bereichen darüber hinaus. Ob und auf welcher Ebene allenfalls beschleunigende Massnahmen angebracht sind, darüber soll die noch zu veröffentliche Evaluation Auskunft geben.

Durch Art. 4 des BehiG sind Bund und Kantone verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Art. 2 Abs. 4 definiert als Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung, „wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist“. Dies gilt gemäss Art. 3 für grundsätzlich jedermann beanspruchbare Dienstleistungen von Privatpersonen, konzessionierter Unternehmen sowie des Gemeinwesens. Zudem definiert das BehiG als besondere Bestimmung für den Bund Massnahmen für Sprach-, Hör- oder Sehbehinderte, welche sich unter anderem auf Dienstleistungen im Internet beziehen (Art. 14 Abs. 2 BehiG). Für Dienstleistungen Privater gilt jedoch lediglich das Diskriminierungsverbot (Art. 6 BehiG), wodurch diese nicht zur Ergreifung aktiver Anpassungsmassnahmen verpflichtet sind. Auch finden nur diejenigen materiellen Bestimmungen des BehiG direkte Anwendung für Dienstleistungen der Kantone und Gemeinden, für deren Ordnung der Bund zuständig ist. Aufgrund des in Art. 8 Abs. 2 BV enthaltenen Diskriminierungsverbots dürfte diese mangelnde Anwendbarkeit jedoch keine Auswirkungen haben.

Zudem gewährleistet der Kanton Basel-Stadt in seiner Kantonsverfassung mit § 8 Abs. 3 unter anderem die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Internetangebote des Kantons Basel-Stadt sind gemäss Schweizer Accessibility-Studie aus dem Jahr 2001 auf gutem Weg, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Bemängelt wurden vor allem PDF-Formulare, welche auch heute noch nicht gänzlich barrierefrei gestaltet sind.

Art. 9 der UNO-BRK verlangt nach einem gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, Transportmitteln, Information und Kommunikation, sowie Einrichtungen und Diensten, welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Konkretisiert werden die Verpflichtungen unter anderem in Art. 21 (Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), Art. 25 (Gesundheit) sowie Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport). Mit seinen konkreten Vorgaben scheint zumindest der Bund auf einem guten Weg zu sein, dem auch immer mehr Kantone folgen. Als ein Hauptproblem wird im Bericht des EDI jedoch die fehlende Verpflichtung privater Dienstleistungsanbietenden genannt. So stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen des BehiG in diesem Bereich wirklich kompatibel sind mit dem Diskriminierungsverbot und den Nachteilsausgleich gemäss Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 BV.

### **2.3.3 Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung**

Der Kanton Basel-Stadt hat 2003 als erster und einziger Kanton der Schweiz eine Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geschaffen, um den Dialog über die kantonale Behindertenpolitik zu fördern sowie die Umsetzung des Leitbilds regelmässig zu überprüfen. Die Stelle hatte über zehn Jahre den Auftrag, inner- und ausserhalb der kantonalen Verwaltung Dis-

kriminierungen in den Bereichen Schule, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Wohnen, öffentlicher Verkehr, Bauen und Kommunikation abzubauen.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2015 hat der Regierungsrat im Bericht zu den Ergebnissen der Generellen Aufgabenüberprüfung für die Legislatur 2013 - 2017 die Aufhebung der Stelle des Beauftragten für Menschen mit Behinderung bekanntgegeben. Diese Aufgaben sind zwischenzeitlich erfolgreich in den Regelbetrieb der Verwaltung integriert worden, wo sie aktiv umgesetzt werden. Beispiele für die erfolgreiche Umsetzung der Ziele des Leitbilds sind die Abteilung Behindertenhilfe im Amt für Sozialbeiträge des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie das Amt für Mobilität und das Hochbauamt im Bau- und Verkehrsdepartement.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung stellt eine Querschnitt- und damit auch eine Verbundaufgabe dar. Auf Bundesebene befassen sich aktuell schon mehrere Stellen mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wie das Bundesamt für Verkehr, das Eidgenössische Personalamt wie auch das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB). In den Kantonen bestehen sektoriell Koordinationsmechanismen, meistens werden die Anliegen von Menschen mit Behinderung von den Sozialämtern wahrgenommen. Übergreifende und koordinierende Anlaufstellen existieren kaum.

Die Notwendigkeit der Weiterführung bestimmter Aufgaben, welche bis Ende 2015 in der Zuständigkeit der Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit einer Behinderung liegen, ist unbestritten. So ist eine allgemeine Anlaufstelle in der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung im Präsidialdepartement geplant, welche Anliegen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entgegennimmt und beantwortet bzw. an die im Kanton zuständigen Stellen zur Bearbeitung weiterleitet. Innerhalb der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung wird der Aufgabenbereich der Fachstelle Diversität und Integration um diese Aufgaben der Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit einer Behinderung erweitert.

### **3. Gründe für den Antrag auf Umwandlung in einen Anzug**

Die vorliegende Stellungnahme zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten zeigt, dass sowohl auf Bundesebene wie auch im Kanton Basel-Stadt zahlreiche Gesetzesgrundlagen vorhanden sind, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen und weiter zu fördern. In einigen Bereichen hat der Kanton Basel-Stadt zudem gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehen. Dennoch haben sich Bereiche herauskristallisiert, in welchen – vor allem im Hinblick auf die UNO-BRK – noch einiges getan werden muss. Der Kanton Basel-Stadt ist sich dem Handlungsbedarf bewusst. Auf vielen Ebenen finden derzeit jedoch tiefgreifende Veränderungen statt. So sollen in Kürze die Ergebnisse der Evaluation des BehiG veröffentlicht werden. Diese sollen die Grundlage für die Formulierung einer nationalen Behindertenpolitik bilden, welche im Bericht an den UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert werden soll. Die Empfehlungen dieses Ausschusses wiederum werden Hinweise darauf geben, in welchen Bereichen die Schweizer Behindertenpolitik noch nicht mit der Konvention übereinstimmt. Zudem findet auch auf kantonaler Ebene mit der geplanten Einführung des Behindertenhilfegesetzes per 2017 ein grosser Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe statt.

Der Regierungsrat erachtet die Schaffung eines weiteren Gesetzes im Behindertenbereich, wie von der Motion Mattmüller gefordert, im jetzigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll. Er ist jedoch bereit, die Motion als Anzug entgegenzunehmen und anschliessend zu prüfen, in welchen Bereichen Lücken bestehen und inwiefern ein neues Gesetz das richtige Instrument ist, um die Bestrebungen im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen.

#### 4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend „kantonales Behindertengleichstellungsrecht“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin